

57. Quartierplan. Der Stadtrat Zürich berichtete mit Eingabe vom 29. Dezember 1926, daß er mit Beschluß vom 10. November 1926 den Quartierplan Nr. 175/234 des Landes zwischen Wehntaler-, projektierte Buchegg- und projektierte Hofwiesenstraße nebst den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen und Fußwege neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Plan im Widerspruch stehe. Die Bekanntmachung erfolgte in den Amtsblättern vom 23. November 1926. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich sind gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse eingegangen.

Es wird um Genehmigung der Vorlage ersucht.

Die Baudirektion berichtet:

Die amtlich durchzuführende Revision der Quartierpläne Nr. 175 und 234 an der Wehntalerstraße, in Zürich 6, wurde vom Stadtrat Zürich am 13. Januar 1926 angeordnet.

Die Quartierpläne Nrn. 175 und 234 des Landes zwischen Wehntaler-, projektierte Buchegg- und projektierte früherer Hofwiesenstraße sind samt den Bau- und Niveaulinien der vorgesehenen Quartierstraßen vom Regierungsrat am 1. November 1906 und 27. Dezember 1907 genehmigt worden, die Verschiebung der projektierten neuen Hofwiesenstraße am 28. Juli 1925. Für die Neueinteilung des Landes wurde vom Bauvorstand I ein vollständig umgearbeitetes Projekt aufgestellt. Dasselbe sieht die Aufhebung der alten Quartierpläne Nrn. 175 und 234 samt den Quartierstraßen I und II, sowie die teilweise Aufhebung des Quartierplanes Nr. 251 zwischen Brunnenhof- und projektierte Hofwiesenstraße mit den Quartierstraßen I und II vor.

Der südwestliche Teil des Quartierplangebietes wird von dem im öffentlichen Bebauungsplan vorgesehenen Grünzug Vrenelisgärtli-Käferberg durchzogen. Durch diesen Grünzug wird das Quartierplangebiet in zwei Teile A und B zerlegt, was aber keine Trennung des Verfahrens bedingt. Die Erschließung des Gebietes A westwärts der Grünanlage bis zur projektierten Hofwiesenstraße soll durch eine Straße A erfolgen, die an einem Platz endigt. Der Baulinienabstand dieser Straße beträgt 18 m. Vom Platz aus führen 3 m breite Fußwege einerseits nach der Hofwiesenstraße, anderseits nach dem Fußweg der Grünanlage, der die Verbindung mit der Wehntalerstraße herstellt. Die Straße A fällt von der Hofwiesenstraße bis zum Kehrplatz mit 0,6 ‰. Auf den Zeitpunkt der Erstellung der vorgesehenen Straßenzüge soll die bestehende Brunnenhofstraße zwischen projektierte Hofwiesen- und Wehntalerstraße aufgehoben werden. Auf den Zeitpunkt der Erstellung der vorgesehenen Straßenzüge werden der Flurweg Kat.-Nr. 3200 und die alte Guggachstraße ganz oder teilweise aufgehoben.

Für die Aufschließung der Abteilung B des Gebietes östlich des Grünzuges bis zur Bucheggstraße dienen die beiden Straßen B und C. Erstere verläuft von der Wehntaler- bis zur Bucheggstraße in einem Abstände von durchschnittlich 35 m parallel zur östlichen und südlichen Grenze des Grünzuges. Es ist ein Baulinienabstand von 18 m vorgesehen. Von der

Wehntalerstraße an steigt die Straße mit 5 ‰ und 2 ‰. Bei ihrer Einmündung in die Wehntalerstraße soll sie etwas erweitert werden. Die Straße C zwischen Straße B und Bucheggstraße verläuft in einem Abstände von etwa 75 m ungefähr parallel zur Wehntalerstraße. Ihr Baulinienabstand beträgt ebenfalls 18 m. Im Anschluß an die Straße B steigt die Straße mit 7,5 ‰. Vom Schnittpunkt der Straßen B und C führt ein 3 m breiter Fußweg mit einem Gefälle von 7 ‰ zur Grünanlage und weiter über den Kehrplatz der Straße A bis zur Hofwiesenstraße.

Bemerkungen sind keine zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich wird die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 175/234 für das Land zwischen Wehntaler-, projektierter Buchegg- und projektierter Hofwiesenstraße genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.